

ALLGEMEINE EINKAUF- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der Ingenico Payone Holding GmbH, Stand 01/2021

1 ALLGEMEINES/GELTUNGSBEREICH

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle Verträge über Waren und sonstige Leistungen zwischen nachfolgend aufgezählten Unternehmen der Ingenico Payone Holding GmbH – nachfolgend „IPH“ genannt, Daniel-Goldbach- Straße 17-19, 40880 Ratingen und ihren Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „Lieferant“ genannt), Unternehmen der IPH sind: PAYONE GmbH; Ingenico Marketing Solutions GmbH; Ingenico PAYONE Holding GmbH. Welches der genannten Unternehmen konkreter Vertragspartner des Lieferanten und somit Verwender der AEB wird, ergibt sich aus der Bestellung, in welchem Bezug auf diese AEB genommen wird.

(2) Die Geltung anderer AEB des Lieferanten wird hiermit ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn sich der Lieferant in später ausgetauschten Dokumenten, wie insbesondere Aufträgen, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen oder Rechnungen, auf die geltenden eigenen AEB bezieht oder in sonstiger Weise beruft, ohne dass es eines ausdrücklichen Widerspruchs oder einer sonstigen Zurückweisung durch IPH bedarf.

2 BESTELLUNG / VERTRAGSABSCHLUSS / ÄNDERUNG DER LEISTUNG

(1) Lieferverträge kommen durch Angebot/Bestellung der IPH und Annahme durch den Lieferanten zustande. Eine Bestellung gilt erst als erteilt und verbindlich, wenn sie von IPH schriftlich und unter Angabe einer Bestellnummer dem Lieferanten zugestellt wurde. Die Bestellnummer ist auf allen Rechnungen oder auch Teilrechnungen anzugeben.

Als schriftliche Bestellung gelten auch Bestellungen per Telefax und E-Mail. Mündlich oder fermündlich erteilte Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt werden.

(2) Bestellungen sind der IPH durch Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung zu bestätigen. Nimmt der Lieferant Bestellungen der IPH nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Bestellung an, so ist die IPH zum Widerruf ihrer Bestellung berechtigt. Die Bestellung gilt als bei dem Lieferanten zugegangen, sobald IPH eine Bestätigung über die erfolgreiche Übermittlung der Bestellung vorliegt.

Mit der Annahme der Bestellung bestätigt der Lieferant, dass er sich über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, insbesondere bei Schreib- und Rechenfehlern, sowie offensichtlichen inhaltlichen Fehlern, in den von der IPH vorgelegten Bestellunterlagen besteht kein konkreter Rechtsbindungswille der IPH. Die abgegebene Erklärung ist somit nicht verbindlich. Vielmehr ist der Lieferant verpflichtet, IPH über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass die Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Spezifikationen. Der Lieferant hat IPH auf einen der vorgenannten Irrtümer unverzüglich ab eigener Kenntniserlangung hinzuweisen.

(3) Zeigt sich nach Vertragsschluss, dass Abweichungen vom ursprünglich vereinbarten Umfang und Inhalt der Bestellung von IPH erforderlich oder zweckmäßig sind, teilen die Parteien sich diese Einschätzung unverzüglich mit. Spätere Veränderungen, insb. Die Lieferung von Mehr- oder Mindermengen sind nur zulässig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vorab vereinbart wurden.

3 UMFANG DER LEISTUNG

(1) Der Umfang der Leistung ergibt sich aus dem Angebot/der Bestellung von IPH und der Auftragsbestätigung durch den Lieferanten.

(2) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von IPH ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Verpflichtungen aus den Lieferverträgen auf Dritte zu übertragen.

(3) Teillieferungen sind grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, IPH willigt vorab ein oder genehmigt eine tatsächlich erfolgte Teillieferung nachträglich. Teillieferungen sind in den Versandpapieren und auf der Auftragsbestätigung als solche zu kennzeichnen.

4 LIEFERTERMINE

(1) Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich.

(2) Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant dies IPH unverzüglich mitzuteilen und eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Bestellung einzuholen.

(3) Im Verzugsfall stehen IPH die gesetzlichen Rechte zu.

(4) Vor Ablauf des Liefertermins ist IPH nicht zur Abnahme verpflichtet.

5 LIEFERUNG / VERPACKUNG / GEFAHRENÜBERGANG

(1) Alle Lieferungen erfolgen - sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist - gemäß Incoterms 2010, DDP. Bestimmungsort ist, soweit nicht abweichend vereinbart, Daniel-Goldbach-Straße 17-19, 40880 Ratingen.

(2) Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Sache am Erfolgsort. Erfolgsort in diesem Sinne ist der Ort an dem der Leistungserfolg eintritt. Die Sache muss an einen Bevollmächtigten der IPH übergeben werden.

6 DOKUMENTATION

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein bzw. Leistungsnachweis beizufügen. Diese Dokumente müssen mindestens enthalten:

- Bestellnummer der IPH,
- Menge und Mengeneinheit,
- Artikel- bzw. Leistungsbezeichnung.

7 PREISE / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN / HANDELSKLAUSELEN

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und enthält bei inländischen Lieferungen nicht die gesetzliche Umsatzsteuer. Der Preis schließt, entsprechend der unter

Ziffer 5 vereinbarten Regelung und soweit nicht anders vereinbart, die Lieferung frei Haus inkl. der Verpackung und Versicherung ein.

(2) Soweit der Lieferant Preiserhöhungen geltend macht, werden diese nur nach schriftlicher Bestätigung durch IPH wirksam.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet auf Rechnungen und Lieferscheinen die angegebene Bestellnummer der IPH aufzuführen und diese Rechnung per E-Mail an IPH zu senden. Erfolgt dieses nicht, ist die IPH berechtigt, die Lieferungen und Rechnungen abzuweisen.

(4) Sofern die Zahlung seitens IPH innerhalb von 14 Tagen nach vollständigem Wareneingang bzw. vollständiger Leistungserbringung und Rechnungseingang erfolgt, ist IPH berechtigt, von der Rechnung 2 % Skonto in Abzug zu bringen. Ansonsten ist die Zahlung nach 60 Tagen ohne Abzug fällig. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.

Räumt ein Lieferant im Einzelfall andere Konditionen ein, so gelten diese nach Zustimmung von IPH als vereinbart.

(5) Die Zahlung erfolgt stets unter dem Vorbehalt einer späteren Rechnungsprüfung. Die Begleichung von Rechnungen bedeutet keinen Verzicht auf Mängelansprüche bezüglich der angelieferten Waren oder erbrachten Leistung und schließt eine spätere Mängelrüge oder Rechtsbeanstandung nicht aus.

(6) Forderungen des Lieferanten gegen die IPH dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der IPH an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.

(7) Der Lieferant kann lediglich mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegen eine Forderung der IPH aufrechnen. Ansonsten ist jede Aufrechnung durch den Lieferanten ausgeschlossen.

(8) Der IPH zur Erprobung überlassene Güter sowie Ausstellungsstücke für Messen werden der IPH kostenfrei zur Verfügung gestellt.

8 GARANTIE / GEWÄHRLEISTUNG / BEANSTANDUNG

(1) Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware den vereinbarten Spezifikationen der Bestellung der IPH entspricht und frei von Material-, Fertigungs- und/oder Konstruktionsfehlern nach dem Stand der Technik sowie frei von Fehlern ist, die die Tauglichkeit für den gewöhnlichen oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch mindern oder den Wert der Ware aufheben oder mindern und allen in Deutschland geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Fachverbände entspricht.

(2) Die Entgegennahme der Ware bzw. Leistung gilt nicht als Billigung der Ware bzw. Leistung des Lieferanten. Ist die Ware bzw. Leistung des Lieferanten mangelhaft, so stehen IPH die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

(3) Die Verjährungsfrist für Garantie- und Gewährleistungsansprüche beträgt 24 Monate ab Gefahrenübergang.

(4) Mängelrügen hemmen bis zur Mängelbeseitigung alle Verjährungsfristen.

9 HAFTUNG

(1) Für den Fall, dass IPH wegen Ansprüchen nach den Vorschriften des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, sowie weiterer der Sicherheit von Produkten regelnder Gesetze und Verordnungen und gemäß der Produzenten- und Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant auf erstes Anfordern der IPH verpflichtet, IPH insoweit von den Ansprüchen Dritter freizustellen, als der Schaden durch die Lieferung oder Leistung des Lieferanten verursacht wurde und ihn – in den Fällen der verschuldensabhängigen Haftung – ein Verschulden trifft. Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, IPH alle Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die durch die vorstehend genannten Fälle entstehen. Die Freistellungspflicht schließt die Kosten für Rechtsverfolgung, Rückrufmaßnahmen etc. ein.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in angemessener Höhe zu unterhalten. Auf Verlangen von IPH ist ein entsprechender schriftlicher Nachweis vorzulegen.

10 SCHUTZRECHTE

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Marken, Patente, Urheberrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt werden und die gelieferte Ware frei von sonstigen Rechten Dritter ist.

(2) Für den Fall, dass IPH wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant auf erstes Anfordern von IPH verpflichtet, IPH von diesen Ansprüchen Dritter sowohl freizustellen, als auch vorbeugend etwaige Ansprüche Dritter gegen IPH abzuwehren.

(3) Die Freistellungspflicht umfasst alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und Aufwendungen der IPH, die notwendigerweise aus der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen.

(4) An Software und anderen Werken, die zum Produktlieferumfang gehören, einschließlich ihrer Dokumentation, erwirbt IPH das an Dritte übertragbare Recht zur ausschließlichen, räumlich und zeitlich unbeschränkten Nutzung in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfangs. IPH ist auch ohne ausdrückliche Vereinbarung zur Erstellung von Sicherungskopien von Software berechtigt.

11 HÖHERE GEWALT/UNABWENDBARE EREIGNISSE

(1) Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Betriebsstörungen, Naturkatastrophen u.ä. Ereignisse, die IPH die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien IPH für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme.

ALLGEMEINE EINKAUF- UND LIEFERBEDINGUNGEN



der Ingenico Payone Holding GmbH, Stand 01/2021

12 VERTRAULICHKEIT

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche mündlich, fernmündlich, schriftlich, digital oder in sonstiger Weise übermittelten Informationen aus der Zusammenarbeit zwischen IPH und dem Lieferanten, insbesondere geschäftliche, technische, wettbewerbsrelevante Daten, Bezugsmengen, Preise, Produktvorhaben und Entwicklungen von IPH streng geheim zu halten und diese nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, IPH hat der Weitergabe im Einzelfall schriftlich zugestimmt.

(2) Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf Informationen, die aufgrund von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen vom Lieferanten offen gelegt werden müssen, sowie auf solche Informationen, die bereits vor Abschluss des jeweiligen Liefervertrages nachweislich publiziert waren oder der anderen Partei ohne Bruch dieser Vereinbarung zur Kenntnis gelangt sind. Für den Fall, dass sich der Lieferant auf das Vorliegen der vorstehend genannten Ausnahmen in Ziffer 12.2 beruft, trägt er die Beweis- und Darlegungslast für das Vorliegen dieser Voraussetzungen im Einzelfall.

(3) Der Lieferant hat seine Unterlieferanten und Mitarbeiter in einer den Ziffern 12.1 und 12.2 entsprechenden Weise zur Geheimhaltung zu verpflichten und dies IPH auf Verlangen nachzuweisen.

13 DATENSCHUTZ

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen der Europäischen Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdaten-schutzgesetzes (BDSG) sowie sonstiger einschlägiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen einzuhalten und den Schutz personenbezogener Daten zu wahren.

(2) IPH wird zum Zwecke der Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten personenbezogene Daten von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmern des Lieferanten verarbeiten. Der Lieferant verpflichtet sich, die genannten Personen hierauf hinzuweisen.

(3) Für den Fall, dass der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag von IPH verarbeitet, verpflichtet sich der Lieferant mit IPH eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung im Sinne des Art. 28 DSGVO nach dem jeweils aktuellen Muster von IPH abzuschließen.

14 REFERENZEN

Sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist der Lieferant nicht dazu berechtigt, Dritten gegenüber, die Tatsache bekannt zu machen, dass die IPH Waren oder sonstige Leistungen vom Lieferanten bezieht. Die Bekanntmachung darf weder auf mündlichem, fernmündlichem oder elektronischem Wege erfolgen.

15 VERTRAGSBEENDIGUNG / KÜNDIGUNG

(1) Soweit sich die Vermögenslage des Lieferanten wesentlich verschlechtert, ist IPH zur fristlosen Kündigung und zum Rücktritt von einzelnen Bestellungen, bei denen eine Lieferung der Ware noch nicht erfolgt ist, berechtigt.

(2) Das Recht der IPH zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von der vorstehenden Ziffer unberührt.

16 GERICHTSSTAND/ ANWENDBARES RECHT / ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(1) Für die Lieferverträge und alle sonstigen Verträge zwischen IPH und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn der Lieferant seinen Sitz im Ausland hat. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz von IPH zuständige Gericht. Alternativ ist jede Vertragspartei berechtigt, die andere Vertragspartei an ihrem Sitz in Anspruch zu nehmen. Außer für den Fall des einstweiligen Rechtsschutzes sind die vorstehenden Zuständigkeitsvereinbarungen abschließend.

(3) Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses an sich.

(4) Soweit der Lieferant Subunternehmer oder eigene Mitarbeiter entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zur Erfüllung seiner Pflichten einsetzt, garantiert der Lieferant IPH, dass diese den Mindestlohn gemäß des MiLoG erhalten und stellt IPH von sämtlichen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei, die aus einer Missachtung dieser Verpflichtung entstehen können. Im Übrigen garantiert der Lieferant die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften beim Einsatz von Subunternehmern oder eigenen Mitarbeitern. Der Lieferant verpflichtet sich die Richtlinien der UN Initiative Global (Davos 01/99) sowie die von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in der „Declaration on fundamental principles and rights at work (Genf, 06/98) verabschiedeten Prinzipien und Rechte zu beachten. Ferner hat sich IPH als Mitglied der IPH Unternehmensgruppe den moralischen und ethischen Grundsätzen des Verhaltenskodex „Code of Ethics and Business Code“ (einsehbar unter <https://www.IPH.com/press-and-publications/library/code-of-ethics.html>) verpflichtet. Der Lieferant wird angehalten sich diesen Grundsätzen entsprechend zu verhalten und die Grundsätze bei der Auswahl seiner Dienstleister zu beachten.

(5) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame oder durchführbare Regelung, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt, beziehungsweise diejenige Regelung, die von den Parteien anstelle der zu ersetzenden Bestimmung im Hinblick auf den erstrebten Erfolg vereinbart worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit der zu ersetzenden Regelung gekannt hätten. Entsprechendes gilt bei einer Regelungslücke. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass dieser Absatz keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.